

Gebührenordnung für den Sportpark Arbachtal

vom 01.01.2018

§ 1. *Gebührenerhebung*

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportparks Arbachtal und dessen Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2. *Gebührensschuldner*

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3. *Benutzungsgebühren*

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung des Sportparks Arbachtal Gebühren erhoben. Für ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer gilt ein 50% ermäßigter Satz.

A. Laufender Betrieb nach Belegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb der Sporthalle wird eine Stundengebühr (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde.

Zu den Gebühren kommt die jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Die Gebühren betragen je Hallendrittel und Stunde

Gebühr für Hallennutzung inklusive Kabinen	im Jahr 2018	im Jahr 2019	im Jahr 2020
im Regelsatz	5,50€	5,61 €	5,72 €
im ermäßigten Satz	2,75€	2,81 €	2,86 €
Gebühr inkl. derzeitiger MwSt.			
im Regelsatz	6,55 €	6,68 €	6,81 €
im ermäßigten Satz	3,27 €	3,34 €	3,40 €

Für die ausschließliche Belegung der Umkleidekabinen betragen die Gebühren pro Trainingseinheit und Mannschaft

Gebühr für Kabinennutzung	im Jahr 2018	im Jahr 2019	im Jahr 2020
im Regelsatz	10,40 €	10,61 €	10,82 €
im ermäßigten Satz	5,20 €	5,30 €	5,41 €
Gebühr inkl. derzeitiger MwSt.			
im Regelsatz	12,38 €	12,63 €	12,88 €
im ermäßigten Satz	6,19 €	6,31 €	6,44 €

2. Laufender Betrieb nach Sportanlagenbelegungsplan

Für den laufenden Betrieb des Rasenplatzes wird eine Gebühr je Trainingseinheit erhoben. Die Gebühren betragen je Sportplatz und Trainingseinheit:

Gebühr Rasenplatznutzung inkl. Kabinennutzung	im Jahr 2018	im Jahr 2019	im Jahr 2020
im Regelsatz	14,86 €	15,16 €	115,42 €
im ermäßigten Satz	7,43 €	7,58 €	7,73 €
Gebühr inkl. derzeitiger MwSt.			
im Regelsatz	17,68 €	18,04 €	18,35 €
im ermäßigten Satz	8,84 €	9,02 €	9,20 €

3. Für die Nutzung des Foyers (Spiegelraum) gelten die Gebühren für ein Hallendrittel

B. Pflichtspiele

1. bei denen Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle bzw. Rasenplatz inklusive Kabinen)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	94 €	47 €
bis zu 8 Stunden	163 €	81,50 €
bis zu 12 Stunden	231 €	115,50 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle bzw. Rasenplatz inklusive Kabinen)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	47 €	23,50 €
bis zu 8 Stunden	81,50 €	40,75 €
bis zu 12 Stunden	115,50 €	57,75 €

3. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird eine Pauschalgebühr von 30 € pro Spieltag/Wettkampf erhoben.

4. Für die ausschließliche Nutzung der Kabinen wird pro Mannschaft und Spieltag eine Gebühr in Höhe von 16 € erhoben.

C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle bzw. Rasenplatz inklusive Kabinen)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	189 €	94,50 €
bis zu 8 Stunden	325,50 €	162,75 €
bis zu 12 Stunden	462 €	231 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle bzw. Rasenplatz inklusive Kabinen)	Nicht ortsansässige Nutzer	Ortsansässige Nutzer
bis zu 4 Stunden	94 €	47 €
bis zu 8 Stunden	163 €	81,50 €
bis zu 12 Stunden	231 €	115,50 €

3. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird eine Pauschalgebühr von 30 € pro Veranstaltungstag erhoben.

4. Für die ausschließliche Nutzung der Kabinen wird pro Mannschaft und Spieltag eine Gebühr in Höhe von 16 € erhoben.

D. Sonstige Gebühren

1. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Gebühren enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
2. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.

In den unter B. – D. genannten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4. Fälligkeit

Die Gebühren werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

§ 5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 14.12.2017

Schweizer
Bürgermeister